STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1391

Strafsache

Roland M a a ß
Ladenburg

S O E N N E C K E N
BONNA ES DIN A 4

L3
·1391

Kopie

Herrn H u b e r

Von Herrn Roland Maaß habe ich den mir zustehenden Gebührenrestbetrag von

DM 50.--

am 11. ds.Mts. auf mein Bankkonto überwiesen erhalten.

12.1.1962

(Prof.Dr.Heimerich)

Akte ablegen
13.1.62.

den 14.11.1961

Frau
Weniger

L a d e n b u r g
Industriestraße 30

Sehr geehrte Frau Weniger!

Da ich in der Sache des jungen Herrn Maaß seit Mitte Oktober nichts mehr gehört habe, ist wohl anzunehmen, daß Herr Kraft und sein Rechtsanwalt auf eine Klage wegen Schmerzensgeld gegen Herrn Maaß nun verzichtet haben.

Die Angelegenheit dürfte daher jetzt für mich abgeschlossen sein. Da meine Bemühungen ziemlich umfangreich waren und sich nicht nur auf die Strafsache, sondern auch auf die von Kraft geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche erstreckt haben, möchte ich Ihnen vorschlagen, daß Herr Maaß noch einen weiteren Honorarbetrag von DM 50.-- an mich leistet. Ich hätte dann insgesamt DM 150.-- erhalten gegenüber einer Liquidation des Herrn Rechtsanwalts Lapp von DM 214.--.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 13. 10. 1961

Frau
Weniger

L a d e n b u r g
Industriestrasse 30

Sehr geehrte Frau Weniger!

In der Angelegenheit des Herrn Maaß habe ich heute von Herrn Rechtsanwalt Lapp das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 11. ds.Mts. erhalten. Ich nehme an, daß Herr Maaß die DM 20.-- Reinigungskosten mittlerweile an Herrn Rechtsanwalt Lapp oder an Herrn Kraft bezahlt hat. Hinsichtlich des Schmerzensgeldes bin ich nach wie vor der Meinung, daß Herr Maaß es auf die Klage ankommen lassen sollte. Jedenfalls ist der von der Gegenseite geforderte Betrag von DM 200.-- völlig übersetzt. Ich habe in Übereinstimmung mit Ihnen und Herrn Maaß in meinem an Herrn Rechtsanwalt Lapp gerichteten Schreiben vom 29.8. angeboten, daß Herr Maaß im Vergleichsweg ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs ein Schmerzensgeld von DM 50.-- bezahlt. Dieses Angebot hat aber Herr Rechtsanwalt Lapp nicht angenommen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß in einem von Herrn Lapp anzustrengenden Prozeß ein Vergleich auf dieser Basis zustande kommen könnte. Dann müßte Herr Kraft aber den größten Teil der Prozeßkosten tragen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

# RECHTSANWALT ERICH LAPP

zugelassen bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg und beim Oberlandesgericht Karlsruhe

Bankkonto: Spar- und Kreditbank Seckenheim
eGmbH. Mannheim-Seckenheim Nr. 1927
Postscheckkonto: Karlsruhe 72336

**Mannheim-Seckenheim,** den 11.10.1961
Maxauerstraße 35 - Telefon 86041

3/Hk

Herrn

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraft gegen Maaß wegen Regulierung der zivilrechtlichen Ansprüche nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 31.8.1961 und bitte nochmals um Mitteilung, ob Ihrerseits überhaupt kein Schmerzensgeld anerkannt wird und ob wegen dieser geringfügigen Angelegenheit nochmals die Gerichte nochmals befaßt werden sollen. Wie ich Ihnen schon einmal mitgeteilt habe, ist mein Mandant mit DM 200,-- Schmerzensgeld zu frieden gestellt, zuzüglich DM 20,-- Reinigungskosten.

Ich bitte Sie um Äußerung meines Vorschlages bis 20.10.1961. Andernfalls werde ich Klage gegen Ihre Partei erheben müssen.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

# Telefon-Bericht

aufgenommen am _____

" um _____ Uhr

durch _____

Zur Bearbeitung an:

Teilnehmer: _____

Ort _____

Herr/Frau/Frl. _____

Ruf-Nr. d. Teilnehmers _____ App.-Nr. _____

**Gesprächstext:**

Sache Roland Maas

soll so gehandhabt werden

wie von H. Prof. vorgeschlagen

Erledigungsvermerke:

Zweckform Telefon-Berichte, Bestell-Nr. 907

Ollisner

Talar.

Rechtsanwalt Lapp
Mannheim - Sockenheim
Maxauer Str. 35 Telefon 86041
Postscheckkto.: Karlsruhe 72336

Mannheim, den 20.September 1961
3/Ws.

an Mandant
am 22.9.61

Herrn

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraft gegen Maaß wegen Festsetzung der Nebenkläger-kosten hat das Amtsgericht Mannheim meine Kosten auf DM 214.24 nebst 4% Zinsen hieraus seit 9.8.61 festgesetzt.

Mit Rücksicht auf diese Festsetzung bitte ich um Übersendung des festgesetzten Betrages bis spätestens 1.10.61 besorgt zu sein, andernfalls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen müßten. Ratenzahlung kann nicht gewährt werden, nachdem Ihre Partei nicht einmal die zivilrechtlichen Ansprüche meines Mandanten anerkennt und auch dieserhalb wahrscheinlich gerichtliche Schritte erforderlich sind.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

den 11. 9. 1961

Dr. O./Me.

Herrn
Roland M a a ß

L a d e n b u r g
Industriestraße 30

Sehr geehrter Herr Maaß!

Die von Ihnen an den Nebenkläger Helmut Kraft, Mannheim-Seckenheim, Hauptstraße 207, zu erstattenden Kosten wurden durch Beschluß des Amtsgerichts Mannheim vom 4.9.1961 auf DM 214.24 festgesetzt, wobei das Gericht von einem Honorar von DM 200.-- ausgeht, während der Prozeßbevollmächtigte des Nebenklägers DM 300.-- verlangt hat.
Aus diesem Kostenfestsetzungsbeschluß kann im Falle der Nichtzahlung vollstreckt werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Für RA. Prof. Heimerich
(Dr. Otto) Rechtsanwalt

**Amtsgericht Mannheim**
Abteilung SG 15

**Aktenzeichen:**

15 Cs 76/61 H

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

Mannheim, den 4. September 1961.
Schloß, westl. Flügel. Fernspr. 58 111 — Staatszentrale —

In der Strafsache
gegen

Roland M a a ß ,
geb. 27.7.1942 in Ladenburg,
wegen Körperverletzung;

Verteidiger: RA.Prof.Dr.Heimerich, Mhm.
Nebenkläger: Helmut Kraft,Mhm-Seckenheim, Hauptstraße 207,
Vertreter d. Nebenklägers: RA.Erich Lapp,Mhm-Seckenheim.

1. Die von dem Verurteilten Roland M a a ß nach dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts -Jugendgericht- Mannheim vom 1.8.1961 an den Nebenkläger zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf :

DM 214,24 - zweihundertvierzehn 24/100 Deutsche Mark -
nebst 4 % Zinsen hieraus seit 9.8.1961.

Begründung von Absetzungen:
Die von dem Nebenkläger geltend gemachte Gebühr für das Strafverfahren einschließlich der Hauptverhandlung von 300.-- DM konnte in dieser Höhe nicht festgesetzt werden. Der Betrag ist als übersetzt anzusehen. Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage sowie der Umfang des Verfahrens rechtfertigen die Festsetzung des Betrags von 300.-- DM nicht. Vielmehr ist der Betrag von 200.-- DM durchaus angemessen und konnte entsprechend festgesetzt werden. Die Umsatzsteuer ermäßigt sich infolge der Absetzung auf 8.24 DM. Die Kosten setzen sich demnach wie folgt zusammen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gebühr für das Verfahren einschließlich Hauptverhandlung | 200.-- DM |
| 2. | Auslagen, Porti | 6.-- " |
| 3. | Umsatzsteuer | 8.24 " |
| | | 214.24 DM |

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m .

AMTSGERICHT MANNHEIM

Gez.: Schlindwein
ap.Just.Insp.
Ausgefertigt
(Schlindwein)
ap.Just.Insp.

# RECHTSANWALT ERICH LAPP

zugelassen bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg und beim Oberlandesgericht Karlsruhe

**Bank:** Spar- und Kreditbank Seckenheim
eGmbH. Mannheim-Seckenheim Nr. 1927
**Postscheck:** Karlsruhe 72336

**Mannheim-Seckenheim**, den
Maxauer Straße 35 · Telefon 86041

Mannheim, den 31. August 1961
3/Ws.

An das
A m t s g e r i c h t
- SG 15 -

M a n n h e i m

AZ: 15 Cs 76/61 H

In der Strafsache
gegen Roland Maaß
wegen vors. Körperverletzung

müssen die Ausführungen des Verurteilten als unrichtig zurückgewiesen werden. Wie schon in der Hauptverhandlung, so geht auch jetzt der Verurteilte offensichtlich davon aus, daß seine vorsätzliche Körperverletzung eine Bagatelle sei und daß die sich aus seinem vorsätzlichen Verhalten ergebenden Folgen ihn schuldlos treffen. So sind die gesamten Hinweise auf die geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche unbegründet und haben im Kostenfestsetzungsverfahren bezüglich der Nebenklagekosten überhaupt keinen Platz. Im Nebenklageverfahren ist lediglich festzustellen, ob der Betrag, der geltend gemacht ist, berechtigt ist oder nicht.

Nachdem der Vertreter des Verurteilten die zivilrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme von DM 75.-- mit Schreiben vom 29.8.61 zurückgewiesen hat, ist es merkwürdig, daß er mit Schreiben gleichen Datums von einer Gesamtbelastung von DM 1.000.-- ausgeht. Dies spielt hier - soweit es die zivilrechtliche Seite anbelangt, wie oben ausgeführt - keine Rolle. Jedoch ist es bezeichnend für das Verhalten des Verurteilten, der letzlich die Schuld an dem Unfall und die Folgen dem Verletzten zuschieben würde.

Es bleibt nach wie vor festzustellen, daß die angesetzten Gebühren berechtigt sind und bitte deshalb um Festsetzung derselben.

-2-

RECHTSANWALT ERICH LAPP

Gleichzeitig möchte dem Verurteilten auferlegt werden, seine weiteren Schriftsätze mit zwei Durchschriften zu versehen.

gez. Lapp
Rechtsanwalt

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwalt

den 2. 9. 1961

Frau
Weniger

L a d e n b u r g
Industriestrasse 30

Sehr geehrte Frau Weniger!

Von Herrn Rechtsanwalt Lapp habe ich das in Abschrift beiliegende Schreiben vom 31.8.61 erhalten.

Ich möchte empfehlen, daß Herr Maaß die DM 20.-- Reinigungskosten an Herrn Rechtsanwalt Lapp abführt. Dagegen kann ich nicht empfehlen, ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 200.-- zu bezahlen. Herr Kraft wird durch seinen Rechtsanwalt Lapp dann allerdings Klage einreichen lassen. Ich möchte annehmen, daß ~~aber~~ diese Klage keinen Erfolg hat, fühle mich aber verpflichtet darauf hinzuweisen, daß in jedem Klageverfahren natürlich ein Risiko steckt.

Mit freundlicher Begrüssung!

Uh.

Rechtsanwalt Lapp
Mannheim - Sockenheim
Maxauer Str. 35 Telefon 86041
Postscheckkto.: Karlsruhe 72336

Mannheim, den 31. August 1961
3/Ws.

Herrn

Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraft gegen Maaß wegen Regulierung der zivilrechtlichen Ansprüche nehme ich zur Kenntnis, daß Ihre Partei bereit ist, die Reinigungskosten in Höhe von DM 20.-- zu zahlen.

Gleichzeitig muß jedoch das Schmerzensgeld in angemessener Höhe bezahlt werden unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandes. Mein Mandant erklärt sich bereit, sich mit DM 200.-- zu begnügen, um die Sache endlich aus der Welt zu schaffen. Dies ist jedoch sein letztes Entgegenkommen.

Ich bitte insoweit um Stellungnahme.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

ERICH LAPP
RECHTSANWALT

Bank: Spar- und Kreditbank Seckenheim
Postscheck: Karlsruhe 72336

(17a) MANNHEIM-SECKENHEIM, den
Maxauer Straße 35, Telefon 86041

30.8. 1961

3/Ho

Herrn

Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr.h.c
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Strafsache gegen Maaß habe ich Ihnen namens des Nebenklägers geschrieben und zum Ausgleich dessen Forderung in Höhe von DM 420,-- geltend gemacht. Ich bitte um Mitteilung bis spätestens 1.9. 1961, ob dortseits ein derartiger Vergleich angenommen wird oder ob ich gerichtliche Schritte einleiten muß.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

**Rechtsanwalt Lapp**
Mannheim-Seckenheim
Maxauer Str. 35 Telefon 86041
Postscheckkto: Karlsruhe 72336

30.8. 1961

3/Ho

Herrn

Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr.h.c
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Strafsache gegen Maaß habe ich Ihnen namens des Nebenklägers geschrieben und zum Ausgleich dessen Forderung in Höhe von DM 420,-- geltend gemacht. Ich bitte um Mitteilung bis spätestens 1.9. 1961, ob dortseits ein derartiger Vergleich angenommen wird oder ob ich gerichtliche Schritte einleiten muß.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Lapp
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Lebb

Mannheim-Seckenheim

Maxauer Str. 22 Telefon 8204

Postscheckkto: Karlsruhe 17252

den 30. 8. 1961

Herrn
Zimmermann
Kreisjugendpfleger beim
Landratsamt Mannheim

M a n n h e i m
L 8, 8-9

Betr.: die Strafsache gegen Roland Maaß

Sehr geehrter Herr Zimmermann!

Ich bitte Sie'aus dem abschriftlich beiliegenden Brief, den ich gestern an das Amtsgericht Mannheim gerichtet habe, zu entnehmen, wie sich Herr Helmut Kraft benimmt. Er möchte aus der Angelegenheit Maaß nur Geld ziehen und wird dabei von seinem Anwalt offenbar unterstützt. Wenn es Ihnen möglich ist, bitte ich Sie, mit dem Richter zu sprechen, damit er weiß, daß auch Sie mit der Behandlung dieser Angelegenheit nicht einverstanden sein können.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 30. 8. 1961

Herrn
Zimmermann
Kreisjugendpfleger beim
Landratsamt Mannheim

M a n n h e i m
L 8, 8-9

Betr.: die Strafsache gegen Roland Maaß

Sehr geehrter Herr Zimmermann!

Ich bitte Sie'aus dem abschriftlich beiliegenden Brief, den ich gestern an das Amtsgericht Mannheim gerichtet habe, zu entnehmen, wie sich Herr Helmut Kraft benimmt. Er möchte aus der Angelegenheit Maaß nur Geld ziehen und wird dabei von seinem Anwalt offenbar unterstützt. Wenn es Ihnen möglich ist, bitte ich Sie, mit dem Richter zu sprechen, damit er weiß, daß auch Sie mit der Behandlung dieser Angelegenheit nicht einverstanden sein können.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 29. 8. 1961

Herrn

Rechtsanwalt
Erich L a p p

Mannheim-Seckenheim
Maxauer Straße 35

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache gegen Roland M a a ß bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 17.8.

Herr Maaß ist bereit, für Reinigen und Kunststopfen der Kleidung des Herrn Kraft DM 20.-- zu leisten. Dagegen kann ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 400.-- unter keinen Umständen in Frage kommen; dieser Betrag ist völlig übersteigert. Im Vergleichswege wäre Herr Maaß ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bereit, ein Schmerzensgeld von DM 50.-- zu bezahlen. Ich bitte um Ihre gefällige Stellungnahme.

Mit kollegialer Hochachtung!

den 29. 8. 1961

Frau
Weniger

L a d e n b u r g
Industriestrasse 30

Sehr geehrte Frau Weniger!

Ich nehme auf Ihren telefonischen Anruf Bezug. Heute ist noch gemäß dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 14.8. die Kostenrechnung des Vertreters des Nebenklägers mit DM 318, 24 bei mir eingegangen. Gegen diesen Kostenbetrag habe ich mich, Ihr Einverständnis voraussetzend, mit dem abschriftlich beiliegenden Schriftsatz vom heutigen gegenüber dem Amtsgericht gewehrt. Es wird nun darauf ankommen, ob der zuständige Amtsrichter geneigt ist, die Gebühr für den Anwalt des Nebenklägers wirklich entsprechend dem Antrag des Rechtsanwalts Lapp festzusetzen.

Den Brief des Rechtsanwalts Lapp vom 17.8., mit dem er für den Nebenkläger einen weiteren Schadensersatz von DM 20.-- und ein Schmerzensgeld von DM 400.-- verlangt hat, habe ich heute gemäß der Anlage beantwortet, nachdem Sie mit meinem in dem Brief an Herrn Roland Maaß niedergelegten Vorschlag einverstanden waren.

Mit freundlicher Begrüßung!

Abschrift

Erich Lapp
Rechtsanwalt

Mannheim-Seckenheim, den 17. 8. 1961
Maxauer Straße 35
Telefon 8 6 0 4 1

Herrn

Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Strafsache gegen Roland Maaß teile ich Ihnen namens des Nebenklägers Helmut Kraft mit, daß derselbe einen Sachschaden durch Verschmutzung des Anzugs und Mantels sowie einen Riß an der Hose erlitten hat, und zwar mußte er für Reinigen und Kunststopfen ungefähr DM 20.-- Unkosten aufwenden. Gleichzeitig verlangt er ein Schmerzensgeld von DM 400.--.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Ihr Mandant freiwillig bereit ist, diese Beträge zu zahlen oder ob es auch dieserhalb eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Lapp

Rechtsanwalt

Abschrift

Erich Lapp
Rechtsanwalt

Mannheim-Seckenheim, den 17. 8. 1961
Maxauer Straße 35
Telefon 8 6 0 4 1

Herrn

Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Strafsache gegen Roland Maaß teile ich Ihnen namens des Nebenklägers Helmut Kraft mit, daß derselbe einen Sachschaden durch Verschmutzung des Anzugs und Mantels sowie einen Riß an der Hose erlitten hat, und zwar mußte er für Reinigen und Kunststopfen ungefähr DM 20.-- Unkosten aufwenden. Gleichzeitig verlangt er ein Schmerzensgeld von DM 400.--.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Ihr Mandant freiwillig bereit ist, diese Beträge zu zahlen oder ob es auch dieserhalb eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Lapp

Rechtsanwalt

Abschrift

den 29. 8. 1961

An das
Amtsgericht
Abteilung SG. 15

M a n n h e i m

In der Strafsache
gegen

Roland M a a ß aus Ladenburg,
wegen Körperverletzung

A.Z. 15 Cs 76/61 H

erhebe ich gegen die Kostenberechnung des Vertreters des Nebenklägers Einspruch. Der Nebenkläger Helmut Kraft geht ganz offenbar darauf aus, die Verurteilung des Roland Maaß zu benützen, um Roland Maaß finanziell besonders zu belasten.

Herr Rechtsanwalt Erich Lapp hat an mich am 17.8. namens des Helmut Kraft das abschriftlich beiliegende Schreiben gerichtet, mit dem Kraft, dem die Kosten seiner beschädigten Brille schon mit DM 75.-- ersetzt worden sind, noch einen weiteren Schadensersatz von DM 20.-- und darüberhinaus ein Schmerzensgeld von DM 400.-- beansprucht. Jetzt wird diese Forderung des Helmut Kraft noch durch eine Kostenanforderung für den anwaltschaftlichen Vertreter in Höhe von DM 318,24 ergänzt.

Außer den Gerichtskosten und meinen eigenen Kosten, die ich mit DM 100.-- angesetzt habe, hätte also Maaß für den Nebenkläger zu leisten:

| | | |
|---|---|---|
| | DM | 75.-- |
| | DM | 20.-- |
| | DM | 400.-- |
| und | DM | 318,24 |
| das macht zusammen | DM | 813,24. |

Die Gesamtbelastung des Roland Maaß würde also rund DM 1.000.-- betragen. Das erscheint im Hinblick auf die Geringfügigkeit der

Tat von Roland Maaß und auch im Hinblick auf seine Einkommens-verhältnisse viel zu hoch.

gez.Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

**Amtsgericht Mannheim**
Abteilung SG. 15

**Mannheim,** den 14.8.1961.
Schloß, westl. Flügel. Fernspr. 58 111 — Staatszentrale —
Postanschrift: Amtsgericht (17a) Mannheim 1, Postfach 33

**Aktenzeichen:**
15 Cs 76/61 H

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

In der Strafsache
gegen

Roland M a a ß aus Ladenburg,
wegen Körperverletzung.

Der Vertreter des Nebenklägers hat beantragt, die Kosten der Nebenklage gegen den Verurteilten wie folgt festzusetzen :

| | |
|---|---|
| Geb.f.d.Strafverfahren einschl.Hauptverhandlung | DM 300.-- |
| Porti, Auslagen | " 6.-- |
| 4 % Umsatzsteuer | " 12.24 |
| | DM 318.24 |

Sie erhalten Gelegenheit, zum Antrag binnen einer Woche Stellung zu nehmen.

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimrich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m .

AMTSGERICHT MANNHEIM

(Schlindwein)
ap.Just.Insp.

19.8.1961

XX 1830 DrH/F

Herrn
Roland M a a ß

Ladenburg
Industriestrasse 30

Sehr geehrter Herr Maaß!

Heute habe ich von Herrn Rechtsanwalt Lapp, dem anwaltschaftlichen Vertreter von Helmut Kraft, das in Abschrift beiliegende Schreiben vom 17.ds.Mts. erhalten. Kraft will sich also nicht damit begnügen, die Kosten seiner anwaltschaftlichen Vertretung im Strafverfahren gegen Sie ersetzt zu erhalten, sondern er fordert jetzt auch noch einen weiteren Schadensersatz von DM 20,-- und ein Schmerzensgeld von DM 400,--. Durch das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 1. August 1961, dessen ausführliche schriftliche Begründung noch n nicht vorliegt, sind Sie auch verurteilt worden, die Kosten der Nebenklage zu tragen. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um die Kosten, die Herrn Kraft durch die Beiziehung von Rechtsanwalt Lapp entstanden sind. Diese Kosten wird Herr Lapp noch gesondert liquidieren.

Der Brief des Herrn Rechtsanwalt Lapp vom 17.8.1961 betrifft aber nicht diese Kosten der Nebenklage. Wie schon oben erwähnt, handelt es sich um einen Schadensersatzanspruch und ein Schmerzensgeld. Diesen Anspruch müsste Herr Lapp, wenn er von Ihnen nicht erfüllt wird, besonders einklagen. Ich bin der Meinung, dass Sie die DM 20,-- Schadensersatz leisten könnten, dagegen kann meines Erachtens ein Schmerzensgeld von DM 400,-- durchaus nicht in Betracht kommen. Die Verletzungen des Kraft waren ganz geringfügig; wenn er überhaupt ein Schmerzensgeld geltend machen will, ~~dass~~ könnte er meines Erachtens höchstens DM 50,-- fordern. Diesen Betrag könnte man vergleichsweise Herrn Rechtsanwalt Lapp anbieten, ausser den DM 20,--, die Kraft als Schadensersatz fordert. Es ist

aber wahrscheinlich, dass dann Kraft durch seinen Anwalt Klage erheben lässt.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit mit Ihren Angehörigen zu besprechen und mir dann weiteren Bescheid zu geben. Auch zu einer Rücksprache steht ich gern zur Verfügung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Anlage

ERICH LAPP
RECHTSANWALT

(17a) MANNHEIM-SECKENHEIM, den
Maxauer Straße 35, Telefon 86041

Bank: Spar- und Kreditbank Seckenheim
Postscheck: Karlsruhe 72336

17. Aug. 61
3/ –

Herrn

Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache gegen Roland Maas teile ich Ihnen Namens des Nebenklägers Helmut Kraft mit, daß derselbe einen Sachschaden durch Verschmutzung des Anzugs und Mantels sowie einen Riß an der Hose erlitten hat, und zwar mußte er für Reinigen und Kunststopfen ungefähr DM 2o,-- Unkosten aufwenden. Gleichzeitig verlangt er ein Schmerzensgeld von DM 4oo,--.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Ihr Mandant freiwillig bereit ist, diese Beträge zu zahlen oder ob es auch dieserhalb eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

den 2. 8. 1961

Frau
Weniger und
Herrn Roland Maaß

L a d e n b u r g
Industriestrasse 30

Sehr geehrte Frau Weniger!

Ich möchte Ihnen einen Bericht über die gestrige Hauptverhandlung gegen Roland Maaß geben, nachdem Sie nicht persönlich anwesend sein konnten. Auch erscheint es zweckmäßig, Sie und Herrn Maaß über die Folgen des ergangenen Urteils zu unterrichten. In der gestrigen Hauptverhandlung war Amtsgerichtsrat Endres der amtierende Jugendrichter. Schon vor Eintritt in die Beweisaufnahme gab der Richter zu erkennen, daß er das Verhalten von Roland Maaß sehr streng beurteile. Er machte auch Roland Maaß schon starke Vorwürfe, bevor noch in die Beweisaufnahme eingetreten war. Ich habe das als ungewöhnlich und nicht richtig empfunden. Die Beweisaufnahme verlief zu Ungunsten von Roland Maaß. Nach den Ausführungen des Kreisjugendpflegers, des Staatsanwalts, des Vertreters des Nebenklägers und meinen eigenen Ausführungen verkündete der Jugendrichter gegen Roland Maaß ein Urteil, das auf eine Woche Dauerarrest lautete. Entsprechend den Ausführungen des Kreisjugendpflegers und meinen eigenen Ausführungen hat der Jugendrichter das Jugendstrafrecht angewandt, obwohl Roland Maaß ein sogenannter Heranwachsender ist, der auch nach dem allgemeinen Strafrecht hätte bestraft werden können. Der Richter ist dann aber über den Antrag des Staatsanwalts, der eine Geldstrafe von DM 80.-- in Vorschlag brachte, hinausgegangen und hat gegen Roland Maaß einen Jugenddauerarrest von einer Woche verhängt. Das ist nach dem Gesetz keine Jugendstrafe, sondern ein sogenanntes Zuchtmittel. Der Richter ist damit über meinen Antrag, Roland Maaß nur zu verwarnen, hinausgegangen und hat dies damit begründet, daß gegen Körperverletzungen besonders streng vorgegangen werden solle, daß das Gericht auch abschreckend wirken

und den Angeklagten beeindrucken wolle. Außerdem wurde Roland Maaß verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gegen dieses Urteil würde es nur dann ein Rechtsmittel geben, wenn wir die Unschuld von Roland Maaß behaupten und nachweisen könnten. Wegen Art und Umfang der Strafe kann aber dann, wenn nur ein Zuchtmittel angeordnet wird, keine Berufung eingelegt werden. Auch eine Aussetzung der Vollstreckung des Jugendarrestes von einer Woche zur Bewährung ist nach § 87 des Jugendgerichtsgesetzes nicht möglich. Roland Maaß wird also die eine Woche Jugendarrest abbüßen müssen.

Die Vollstreckung eines solchen Jugendarrestes erfolgt in der Jugendarrestanstalt in Bruchsal. Es wird voraussichtlich noch längere Zeit, mindestens 6 - 8 Wochen dauern, bis Roland Maaß vom Amtsgericht in Bruchsal aufgefordert wird, zur Ableistung des Jugendarrestes in der Arrestanstalt in Bruchsal zu erscheinen. Unter Umständen kann durch ein Gesuch die Vollstreckung des Jugendarrestes noch hinausgeschoben werden.

Ich bedauere, daß in der Hauptverhandlung kein günstigeres Resultat erzielt werden konnte, aber bei der grundsätzlich scharfen Einstellung des Richters ist die Verhängung von einer Woche Jugendarrest doch noch als eine milde Strafe anzusehen. Für die Zukunft werden Roland Maaß aus dieser Bestrafung keine Nachteile erwachsen, insbesondere wird kein Eintrag in ein Strafregister erfolgen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Hauptverhandlung am 1.8.61

1.) Große Hoppner für Klimtsch,
hätte gewünscht, Hauptantrag wäre
Freispruch.

2.) ganz unbestritten, erste Beamten
Ehrow, die mich damals
über verhindert sind zu kommen
sind mir ihm zufrieden
hat Brillenmaden erst.

3.) Vergang, ich nachts auf Ehr,
möchte hat ihn angesprochen
Knapp hatte getrunken, war ange
heitert, hat mich unhöflich
gehässige Stimmung
Knapp, will M. nicht gepackt haben
es kam auf mich an
Banitzke; glaubt es sei ein Bekannter
ihrer; Knapp von mir
sagte, was ist da los, da kommt e
gleich eine. Knapp kam von hinten
weg will, auf Knapp zu
Kommerhel Ehr. Knapp trat an
Tod seiner Kritik!

Anwendg § 105 f. 9. 9.

Kreisjugendpflege: Dienstbesprechung
mit Vertretern der Kreisjugendringe,
der Verbände,
angeschlossen.
sind der Meinung, daß Jugendschutzgesetz
besser nicht anzugreifen
oder abzuändern.

---

Stadtsammelstelle:
Vorsitzender Heinz Lehmann
Feldstraße 80, 8 71

Mitglieder:

Urteil: Dauernutzung
auf Widerruf
von einzelnen
Jugendschutzgesetzen
angewandt,
Übereinstimmende Tendenz
nicht als vorliegend
Abweichung wegen Vorgeschichte
Gericht will abschreckende Wirkung
Gericht verlangte Beendigung

Roland Knapp, damals 18 Jahre
gelernter Werkzeugmacher
hat sich bisher nichts zu Schulden
kommen lassen. In geordneten Familien-
verhältnissen

Martha Bannicke 19 Jahre) Pflegesohn
bei Brüll
beschäftigt.

Helmut Knapp, geb. 1936 ca 2½ Jahre alt
geschieden, Hausmeister

Hannelore Uhlig, Freundin des Knapp
ca 18 Jahre alt
Buroangestellte

Gertraud Uhlig, Verkäuferin 79 Jahre alt.

Tatzeit: 15.7.67 Tatörtlichkeit

vorsätzl. leichte Körperverl. § 223

vorsätzl.? u. rechtswidrige Sachbeschädigung § 303

Antragsdelikt § 61

(Zurücknahme bis zur Urteilsverkündung § 64)

Idealkonkurrenz § 73 Tateinheit

Heranwachsende über 18 Jahre § 1 JGG

Anwendung des Jugendstrafrechts nach § 105 JGG
"wenn es sich nach der Tat, den Umständen
oder den Beweggründen der Tat um eine Jugend-
verfehlung handelt"

Zustimmung: Verwarnung genügt / ev. Ehrenstrafe.
Es wird nur ein Strafantrag gestellt

Kaufm. und Frau Heinige
m. R. Haase

Hannelore Uhlig wohnt in
Haase Haase. Sie wohnt
mit Ihren Eltern. Benachbarte
Straßen Haase + Uhlig selten z Ende
sein. Helmut Haase mit Familie,
Hannelore neu 16 Jahre alt

Haase hat angegriffen, indem
er Haase Hände stopft. Er nie
wohl angefunkelt. Blutspuren a
Haase wurde nicht genommen.

---

Das Mädchen hat Haase angesprochen
und hat dann nicht mehr
x Hilfe gerufen

Kein Zusatz.

Haase ist 19 Jahre alt.

Kopie

Herrn H u b e r

In Sachen Roland Maaß hat Ingenieur Weniger, Ladenburg, am 25.7. einen Gebührenbetrag von

DM 100.--

auf mein Bankkonto überweiesen.

26.7.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

den 18. 7. 1961

Frau Weniger

L a d e n b u r g

Industriestrasse 30

Sehr geehrte Frau Weniger!

In der Angelegenheit Roland Maaß ist nun Termin zur Hauptverhandlung auf Dienstag, den 1. August 1961, nachmittags 15,30 Uhr bei dem Jugendgericht Mannheim im Amtsgerichtsgebäude im Schloß anberaumt worden. Es dürfte zweckmäßig sein, daß Sie mit Roland Maaß am Tage vor der Hauptverhandlung, also am Montag, den 31. Juli zu mir kommen, damit wir zur Vorbereitung der Hauptverhandlung die Sache noch einmal besprechen. Die Stunde Ihres Erscheinens bitte ich Sie, mit mir telefonisch zu vereinbaren.

Ich bitte Sie, zu veranlassen, daß ich einen Gebührenvorschuss von DM 100.-- erhalte.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

**Geschäftsstelle des Amtsgerichts SG 15**

Geschäfts-Nr. 15 Cs 76/61 H

Bitte bei allen Schreiben angeben!

**Mannheim,** den 5.5.1961.

Fernspr.-Nr. 58111

An
Herrn Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.Hermann Heimerich

M a n n h e i m ,
~~Hansemannstraße 30~~
A 2, 1.

**Bringen Sie diese Ladung bitte mit**

# Ladung

In der **Strafsache** gegen Roland Maaß
wegen vors.Körperverletzung

Sie werden als Verteidiger des Angeklagten zur **Hauptverhandlung** geladen auf:

Dienstag, den 1.August 1961, nachmittags 15.30 Uhr

vor das **Amtsgericht** -Jugendgericht- **Mannheim,** Amtsgerichtsgebäude — Schloß
2. Stock, Zimmer Nr. 230 — Saal IV

Zu der Verhandlung werden geladen

als Zeugen : Martha Barnitzke, Helmut Kraft, Gertraut Uher, Hannelore Uher, POM.Schäfer, PHW.papke, PM.Hühnemohr.

AMTSGERICHT MANNHEIM

(Schlindwein)
ap.Just.Insp.

**Best.-Nr. 317** (z. D. m. 314)
(StP 30) Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung
(§ 218 StPO.) (6a, A5, 3.60, 2000, Z)

Mannheim, den 20. 4. 1961

A k t e n v e r m e r k

In der Strafsache Roland M a a ß habe ich wiederholt den Kreisjugendpfleger Zimmermann vergeblich zu sprechen gesucht. Herr Zimmermann hat mich nun angerufen. Ich habe ihm gesagt, daß es mir sehr zweckmäßig erschiene, wenn er als Vormund des Maaß den Versuch machen würde, den Anzeiger Kraft zur Zurücknahme des Strafantrags zu veranlassen. Herr Zimmermann hatte Bedenken, ob er dazu befugt sei; ich habe versucht, ihm diese Bedenken auszureden.

den 20. 3. 1961

Frau
Weniger

L a d e n b u r g
Industriestrasse 30

Sehr geehrte Frau Weniger!

Ich nehme Bezug auf den Besuch, den Sie mir zusammen mit Herrn Roland Maaß gemacht haben.

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschriften verschiedener Schriftstücke, die sich in den Gerichtsakten befinden und die zu Ihrer näheren Orientierung und zur Orientierung von Roland Maaß dienen können.

Die gleichen Abschriften habe ich dem Kreisjugendpfleger, Herrn Zimmermann, übersandt, der am Donnerstag dieser Woche zu einer Unterredung zu mir kommen will.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Vh

den 20. 3. 1961

Herrn

Zimmermann
Kreisjugendpfleger beim
Landratsamt Mannheim

M a n n h e i m
L 8, 8-9

Betr.: die Angelegenheit Roland Maaß

Sehr geehrter Herr Zimmermann!

Ich nehme Bezug auf die telefonische Unterredung mit Ihnen und sehe dem mit Ihnen vereinbarten Besuch möglichst am Donnerstag, den 23. März, 8.30 Uhr, entgegen.

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschriften der polizeilichen Protokolle, die sich in den Gerichtsakten befinden und die Abschrift eines Briefes des Rechtsanwalts Lapp an den Landespolizeiposten in Ladenburg. Diese Schriftstücke dürften dazu dienen, Ihre Informationen zu vervollständigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Abschrift

Landespolizei-Kreiskommissariat Mannheim
- Abteilung Ladenburg -

Ladenburg, den 15. 1. 1960
0.2.10 Uhr

Es erscheint der Anzeiger

K r a f t, Helmut,

gesch. Herrenschneider, geb. 28.8.1936 in Frankfurt/Main, wohnhaft in Mannheim - Seckenheim, Hauptstraße 207, und gibt zur Sache an:

"Gestern abend besuchte ich mit meiner Freundin Hannelore U h e r aus Ladenburg die Gaststätte "Rose" in Ladenburg. Am 15.1.1960, gegen 01,30 Uhr, verließen meine Freundin, ihre Schwester und ich das Lokal. Wir gingen durch die Hauptstraße in Richtung Bahnhof.
In der Bahnhofstraße hörte ich plötzlich von der anderen Straßenseite eine Frau (Baumrhe) schreien. Ich verstand wie die Frau zu einem Mann folgende Worte schrie: Hör auf, laß mich gehen." Ich sah, wie sie sich gegen den Mann wehrte. Ich fühlte mich darauf verpflichtet, nach dem Rechten zu sehen. Ich ging hinüber und fragte: "Was ist hier los"? Im selben Moment kam der Mann, es handelte sich um einen jungen Burschen, auf mich zu und schlug ohne zu reden, mehrmals mit der Faust mir ins Gesicht. Ich wehrte mich nicht. Ich fiel auf die Straße. Nachdem ich aufgestanden war, schlug er wieder auf mich ein. Es kam auf einmal ein Auto aus Richtung Stadtmitte und hielt an. Der Fahrer stieg aus. Der Fahrer sprach den Schläger an. Scheinbar kannte er diesen. Der Schläger beschimpfte mich weiter und wollte abermals auf mich eindringen. Der verhütete jedoch der Fahrer des PKWs.

Das Mädel, das um Hilfe gerufen hatte, sagte zu mir, daß der Schläger versucht haben, sie zu küssen. Dabei habe er sie gebissen.

Ich ging dann anschließend auf die Polizei. Wo der Schläger abgeblieben ist, weiß ich nicht.

Ich bin Brillenträger. Der junge Bursche hat mir im Laufe der Schlägerei auf die Brille geschlagen. Sie ging während der Rauferei entzwei. Die Höhe des Schadens kann ich nicht angeben.
Ich selbst wurde bei der Schlägerei im Gesicht verletzt. Ich zog mir einen Bluterguß am linken Auge zu. Weiter wurde mir die Nase und die Lippen aufgeschlagen. Aus diesem Grund stelle ich Strafantrag.

g. w. o.
gez. Papke PHW

v. g. u.
gez. Helmut Kraft

Abschrift

Landespolizei-Kreiskommissariat
Mannheim - Abteilung Ladenburg -

Ladenburg, den 15.1.61

Es erscheint

Martha B a r n i t z k e,

ledig, geb. am 23. 7. 43 in Ladenburg, wohnhaft in Ladenburg, Feuerleitergasse Nr. 1, Schneiderin, und gibt zur Sache an:

"Ich ging am Sonntag, den 15. 1. 1961, gegen 01,50 Uhr, alleine auf dem rechten Gehweg vom Bahnhofshotel aus in Ladenburg auf der Bahnhofstraße in Richtung Stadtmitte. Etwa 30 m nach der Post sah ich auf dem linken Gehweg in Stadtrichtung einen jungen Mann gehen. Ich dachte es sei ein Bekannter mit Name S e r g i o, der da ging. Mit seinem Vornamen "Jo" rief ich diesen jungen Mann an. Mit diesem Anruf wollte ich ihn nur grüßen. Der junge Mann kam zu mir gegangen. Ich entschuldigte mich bei ihm und sagte ihm, daß ich ihn verwechselt habe. Ich wollte meines Wegs weitergehen. Er ließ mich aber nicht gehen, sondern packte mich mit beiden Armen um die Schultern und versuchte mich zu küssen. Ich wehrte mich dagegen und sagte: "Lassen Sie mich in Ruhe, ich will von Ihnen nichts." Der junge Mann versuchte jedoch mit Gewalt mich zu küssen. Weil er nicht zum Kuß kam, biß er mich leicht in die rechte Wange. Ich versuchte immer mich von dem jungen Mann loszureißen. Da hörte ich Leute gehen. Ich rief: "Gehen Sie weg, lassen Sie mich in Ruhe, ich will von Ihnen nichts." Es kam dann ein junger Mann auf uns zu und fragte, was los sei. Der junge Mann, der mich mit Gewalt küssen wollte, schlug sofort auf den Mann ein, der mit helfen wollte. Er zerschlug ihm seine Brille und verletzte ihn an der Nase.

Ich weiß nicht, wie der junge Mann heißt, der mich küssen wollte. Ich kenne auch nicht den Mann, der mir helfen wollte. Ich kenne nur die 2 Damen, die bei dem jungen Mann waren, der mir helfen wollte.

Mein Helfer forderte den Täter auf, daß er mit zur Polizei gehen solle. Er tat es aber nicht, sondern ging fort. Eine Dame erkannte ihn und gab den Namen bei der Polizei an.
Ich erkenne den jungen Mann als den Täter, der jetzt von der Polizei gebracht wurde. Er ist der Täter.

Ich stelle gegen diesen Täter keinen Strafantrag wegen Beleidigung oder anderem, weil er meiner Meinung nach betrunken war. Ich will ihm keine Schwierigkeiten machen.
Sonst hat sich mir der Täter in sittlicher Hinsicht nicht genähert.
Ich bin der Meinung, daß mich der junge Mann nur küssen wollte.
Es ist die Wahrheit, daß ich diesen jungen Mann nur mit meinem Bekannten verwechselt habe.

Ich bin seit Ostern 1960 verlobt."

selbst gelesen u. unterschrieben
gez. Martha Barnitzke

g. w. o.
gez. Polizeiobermeister
Schäfer

Abschrift

L.P.-Kreiskommissariat Mannheim
- Abteilung Ladenburg -

Ladenburg, den 15.1.1961

Beginn: o2,15 Uhr
Ende: 2,45 Uhr

Die Zeugin:

Gertraut U h e r ,

led. Verkäuferin, geb. am 4.12.41 in Brünn/CSR, wohnhaft in Ladenburg, Scheffelstr. 9 und gibt zur Sache gehört, wie folgt an:

"Am 14.1.61, bin ich in Begleitung meiner Schwester Hannelore und deren Freund Helmut K R A F T innerhalb von Ladenburg ausgewesen. Wir waren alle zusammen im Gasthaus "Zur Rose". Am 15.1.61, gegen o.1.45 Uhr, haben wir dann dieses Lokal verlassen. Wir drei sind die Hauptstraße in Richtung Bahnhof entlanggelaufen. Auf Höhe der Metzgerei K O T T auf der rechten Seite hörten wir, wie eine weibliche Person schrie: "Komm, laß mich in Ruhe - hör auf!" Der Freund meiner Schwester KRAFT ging über die Straße, ging auf die Personen zu und ich hörte wie er sagte: "Was ist hier los!" Unmittelbar nach diesem Ausspruch hörten wir von der gegenüberliegenden Seite einen sogenannten Schlagwechsel. Die Brille von Kraft fiel zu Boden. Auch die Verabfolgung eines weiteren, also zweiten Schlages an KRAFT konnte ich hören. In diesem Moment kam ein Kraftfahrzeug und KRAFT hat dem Fahrer zugewunken. Derselbe brachte unverzüglich bei uns sein Fahrzeug zum Stehen. Der junge Mann, welcher die Schläge verabfolgte, ist mir persönlich bekannt. Es handelt sich um Roland MAAS, aus Ladenburg. Als sich Kraft mit dem angehaltenen Pkw.-Fahrer unterhielt, versuchte MAAS nochmals, ihm Schläge anzubieten. Als ich den Ausspruch hörte: "Komm her, Du kannst sie nochmals kriegen!" bin ich dazwischengetreten. Als dann noch ein Pkw die Straße entlangfuhr, konnten wir auf der Hellen Fahrbahn die Brille von KRAFT aufheben. Meine Schwester und ich haben dann MAAS aufgefordert, mit zur Polizei zu gehen. Dieser Aufforderung ist M. nicht nachgekommen. Er schlug dann den Weg zu seiner Wohnung ein. Meine Schwester und ich, ebenfalls der Freund Helmut KRAFT sind dann zur Polizei und erstatteten Anzeige bezw. wir stellten uns als Zeugen zur Verfügung.

g. w. o.

v. g. u. u

gez. Hünemohr Polizeimeister

gez. Gertraud Uher

Abschrift

L.P. - Kreiskommissariat Mannheim
- Abteilung Ladenburg -

Ladenburg, den 15.1.1961
Beginn: o,2,50 Uhr.
Ende: o 3,10 Uhr

Die Zeugin:

Hannelore U h e r,

led. Büroangestellt, geb. am 5.2.44 in Untergersspitz/CSR, wohnhaft in Ladenburg, Scheffelstr. 9 und gibt an:

"Die Angaben meiner Schwester Gerdraut entsprechen in jedem Fall den Tatsachen. Sie hat den gesamten Vorfall so geschildert, wie er sich tatsächlich zugetragen hat.

Auch ich habe gesehen, wie M A A S auf meinen Freund Helmut KRAFT mindestens zwei Mal einschlug. Auch konnte ich feststellen, daß der Schlagwechsel sofort erfolgt, als mein Freund auf MAAS zuging."

g. w. o.

Hünemohr Polizeimeister

v. g. u. u.

gez. Hannelore Uher

Abschrift

Landespolizei-Kreiskommissariat
Mannheim - Abteilung Ladenburg -

Ladenburg, den 15. 1.1961

Der Beschuldigte gibt zur Sache an:

"Ich war am Samstag, den 14. 1.1961 ab 20 Uhr bis in der Frühe des Sonntag, den 15. 1. in Ladenburg in der Gaststätte "Vereinshaus" vom Fußballverein Ladenburg.
Ich habe am Abend 1 Schnitzel mit Beilagen gegessen und Wein getrunken. Es kann sein, daß ich etwa einen halben Liter Wein getrunken habe. Sonst habe ich keinen Alkohol getrunken. Wein trinke ich selten. Ab und zu trinke ich 1 Glas Bier.
Gegen 02 Uhr ging ich am Sonntag in der Frühe auf der Bahnhofstraße in Ladenburg nach Hause. Auf dem anderen Gehweg ging ein Mädel alleine Das Mädel rief irgendeinen Namen zu mir her. Ich ging über die Fahrbahn zu dem Mädel. Das Mädel sagte mir, daß es mich verwechselt habe. Es suchte nach einem Burschen, der im Kaffee Venezia in Ladenburg bedient. Ich nahm das Mädchen in meine Arme und wollte es küssen. Das Mädchen hat sich dagegen gewehrt. Von mir wollte das Mädchen nicht geküßt werden. Das Mädchen sagte zu mir, daß ich es in Ruhe lassen solle und weggehen solle.
Da kam ein junger Mann über die Straße auf mich zu. Es gab ein Handgemenge zwischen uns. Weil der auf mich zu kam, schlug ich ihm mit der Faust eine ins Gesicht. Es kam dann ein Auto, das anhielt. Anscheinend waren bei diesem Mann noch 2 Mädchen dabei.
Der junge Mann suchte dann nach seiner Brille. Der Autofahrer leuchtete mit den Scheinwerfern, damit der Mann seine Brille suchen konnte. Die Brille haben sie dann gefunden. Der Mann sagt, daß die Brille kaputt sei.
Jemand hat etwas gesagt von einer Anzeige. Ich bin dann einfach heimgegangen. Es kam dann Polizei und holte mich wieder ab.
Auf Vorhalt:
Ich kenne das Mädel nur vom Sehen. Den Namen kenne ich nicht.
Es ist halt so. Ich wollte das Mädchen nur ein wenig in den Arm nehmen und küssen. Sonst wollte ich dem Mädchen nichts machen. Wenn der junge Mann nicht gekommen wäre, so glaube ich, daß mir das Mädchen ausgerissen wäre. Ich wäre dann auch heim gegangen, wie ich es ja auch getan habe."

g. w. o.
Polizeiobermeister Schäfer

selbst gelesen u. unterschrieben
gez. Roland Maaß

Abschrift

Rechtsanwalt Erich Lapp

Zugelassen bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg und beim Oberlandesgericht Karlsruhe

An den
Landespolizeiposten

Mannheim-Seckenheim, den
Maxauer Str. 35 17.1.1961

Ladenburg/Neckar

Betr.: Vorsätzlicher Angriff des Roland Maas, Ladenburg, Scheffelstraße 9 gegen Herrn Helmut Kraft, Mannheim-Seckenheim, Hauptstraße 207

Unter Vollmachtsvorlage zeige ich an, daß ich den Verletzten Kraft anwaltschaftlich vertrete. Derselbe wurde am Sonntag den 15.1.1961 um 2 Uhr morgens von dem Beschuldigten angegriffen, als er einer Frau zu Hilfe eilte, die von dem Beschuldigten angegriffen wurde. Er hat ihm die Brille zerschlagen, woüber ein Attest der Firma Friedrich Platz in Mannheim über DM 78,50 vorliegt für Beschaffung einer neuen Brille und hat ihm außerdem das linke Auge blau geschlagen und die Lippen aufgeschlagen. Ferner wurde ihm am rechten Bein unterhalb des Knies durch einen Tritt eine Wunde zugefügt, die blau unterlaufen ist. Ärztliches Attest wird nachgereicht. Ferner wurden der Mantel und Anzug beschädigt durch diesen vorsätzlichen Angriff.

Ich wiederhole nunmehr den

S t r a f a n t r a g

meines Mandanten wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung gegenüber den Beschuldigten und beantrage eine angemessene Bestrafung. Nachdem dieser Überfall derart vorsätzlich geschah, dürfte m.E. öffentliches Interesse vorliegen und ich bitte um empfindliche Bestrafung des Beschuldigten.

gez.Lapp
Rechtsanwalt

Kons. mit Frau Wemmje – Roland Haas

26. 7. 42. 18 Jahre alt

Pflegebande von Frau Wemmje.
Eltern Wemmje Fa. Peter Paul Lebe-Tee Ltd
Pflegekind sind die Eltern von
Obduktionsmesser. X Pflegeverhältnis
– Ladenburg Kapt. Fa Fürsorge
Paul Wemmje, – Ladenburg, Scheffelstr. 9
Vormund ist Vormund, also der
Jugendamt
Adoption. Maas ist bei Wemmje
gekommen Verhältnisse. wegen Zoog
in der Woche
Mutter von Pflegekind verhaftet

---

Möchte ein gemeinsames Kind
mit sei eine Behandlung
wäre: Ich frage, ob ich
kann kommt: Ich sage, ich komme
dann kann nicht. Ich lege mich
ins Bett (mein Verhältnis)
Dann kann der andere dann mit

[illegible] mich an. Ich merke ich
ab habe über einen wirklich schönen
die Rolle voll Semmeln gefolle
sein über die Rolle zur nicht
gesehen. Mende andere nicht auch
angekommen, — Ich bin in dem
Nest der Bäcker — Rolle mache: nachts
2 h die andere waren auch auf
der Marke, mit Brötchen gemacht
wurde bei der
der Zeugen über Stolz wurde bei
der Thorpe — Habe Negerarbeiter
Kopf Zeit nicht gebraucht.

—

~~Kopf~~ Ode bei der Trödler
über nachmittag — gleiches Haus und
Haus

—

Das Mädchen Bäumchen war
dem Kopf unbekannt. Kopf
nachmittag Lebensmittel Hauptstadt —
ist mit einer [illegible] Schwester über Weihnachten

den 9. 3. 1961

Herrn
Ingenieur Weniger

L a d e n b u r g
Industriestrasse 30

Sehr geehrter Herr Weniger!

In der Angelegenheit Roland Maas teile ich Ihnen mit, daß auf meinen abschriftlich beiliegenden Antrag hin der auf 7. ds.Mts. anstehende Verhandlungstermin von dem zuständigen Richter abgesetzt worden ist. Ich habe Ihre Frau Gemahlin telefonisch schon unterrichtet. Das Amtsgericht hat nun schriftlich mitgeteilt, daß ein neuer Termin später bestimmt wird. Die Gerichtsakten werden mir demnächst zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Es dürfte zweckmäßig sein, daß Roland Maas im Laufe der nächsten Woche einmal zu mir kommt, damit ich die Angelegenheit mit ihm besprechen kann. Ein Termin für diese Besprechung könnte telefonisch vereinbart werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Mannheim, den 9. 3. 1961

A k t e n v e r m e r k

Am 4. und 5. ds.Mts. bin ich von Herrn Weniger bezw. Frau Weniger, die in Ladenburg wohnen, angerufen worden, mit der Bitte, mich um ihren Pflegebefohlenen, einen jungen 18jährigen Mann namens Roland Maas aus Ladenburg zu kümmern. Es schwebt gegen Roland Maas ein Strafverfahren wegen Körperverletzung bei dem Amtsgericht Mannheim. Verhandlungstermin war auf 7.3. 16.00 Uhr anberaumt.

Roland Maas ist an einem Abend etwas angetrunken auf dem Heimweg gewesen, hat auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Mädchen gesehen, das er für eine Bekannte hielt, ist auf dieses Mädchen zugegangen und versuchte sie zu umarmen. Es hat dann ein anderer junger Mann eingegriffen und hat Maas abgewehrt. Dabei hat Maas die Brille dieses jungen Mannes zerschlagen. Es ist ein Schaden von etwa DM 75.-- entstanden, den Maas bereits ersetzt hat. Der junge Mann, dem Maas die Brille zerschlug, hat Anzeige wegen Körperverletzung erstattet. So ist das Verfahren in Gang gekommen.

Die Wenigers haben Telefon. Vorwählnummer ist 06203 und die Hauptnummer ist 2589.

Vormund für Roland Maas ist das Kreisjugendamt bzw. der Kreisjugendpfleger Zimmermann beim Landratsamt. Die Sachbearbeiterin beim Landratsamt ist ein Fräulein Eisenhauer. Tel. 20854/65

Auf Wunsch der Eheleute Weniger habe ich den abschriftlich beiliegenden Antrag vom 6.3. bei dem Amtsgericht eingereicht. Der auf 7.3. anstehende Termin ist daraufhin abgesetzt worden. Der zuständige Richter heißt Dr. Schäfer.

Schmidt

Zeuge z. Lader. fragt ob sie kommt.

Wenige

18 Jahre

Zimmermann Kreisjugend Pfleger

Sonnd

Jugendamt.

Fol. Eisenhaus

20865

Jugendgericht

7. III

~~Amt~~ 16 h

6 Schäfer

Kopenhaltg.

06203

Wenige. Tel. 2589

Ladenbg.

Roland Maß

15 Cs 76/61 H

Amtsgericht.

Ab. 9 9 15

9. Woche 1961

| MÄRZ | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S | M | D | M | D | F | S |
| — | — | — | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | — |
| — | — | — | — | — | — | — |

FREITAG

**3**

**März**

| APRIL | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S | M | D | M | D | F | S |
| — | — | — | — | — | — | 1 |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 30 | — | — | — | — | — | — |

**Amtsgericht Mannheim**
Abteilung SG. 15

Aktenzeichen:
15 Cs 76/61 H

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

Mannheim, den 6. 3. 1961.

Schloß, westl. Flügel. Fernsprecher 58 111 — Staatszentrale —

Postanschrift: Amtsgericht (17a) Mannheim 1, Postfach 33

In der Strafsache
gegen

Roland M a a s aus Ladenburg,
wegen vors. Körperverletzung u.a.

1. Der auf Dienstag, den 7.März 1961, nachmittags 16.00 Uhr anberaumte Hauptverhandlungstermin wird von Amtswegen aufgehoben. Neuer Termin wird später bestimmt.
2. Hiervon erhalten Sie Nachricht.

Gez.: Dr.Schäfer

Ausgefertigt

(Schlindwein)
ap.Just.Insp.

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m .

AMTSGERICHT MANNHEIM

Abschrift

den 6. März 1961

An das
Amtsgericht SG 15

M a n n h e i m

Betr.: die Strafsache Roland M a ß
wegen Körperverletzung
Ihr A.Z. 15 Cs. 76/61 H

Ich bin von Angehörigen des 18jährigen Roland M a ß , der wegen Körperverletzung angeklagt ist, gebeten worden, dessen Verteidigung zu übernehmen. Termin steht bei dem Jugendgericht Mannheim bereits auf 7. ds.Mts., 16.oo Uhr, an.

Da ich mich aber für eine solche Verteidigung etwas vorbereiten und vor allem die Akten einsehen muß, bitte ich, den auf morgen anstehenden Verhandlungstermin kurz zu verschieben.

Rechtsanwalt

**Amtsgericht Mannheim**
Abteilung SG. 15

Mannheim, den 2. 3. 1961.

Schloß, westl. Flügel. Fernsprecher 58 111 — Staatszentrale —
Postanschrift: Amtsgericht (17a) Mannheim 1, Postfach 33

Aktenzeichen:

15 Cs 76/61 H

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

In der Strafsache
gegen
Roland M a a s aus Ladenburg,
wegen vors. Körperverletzung.

1. Auf Antrag wird der Verletzte Helmut K r a f t als Nebenkläger zugelassen.

2. Hiervon erhalten Sie Nachricht.

gez.: Dr.Schäfer

Ausgefertigt
(Schlindwein)
ap.Just.Insp.

Herrn
Roland Maas
Ladenburg.

AMTSGERICHT MANNHEIM

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
**Mannheim**
Fernsprecher 581 11

(17a) MANNHEIM 1
27 2 61

**Justizbehörden in Mannheim**

DEUTSCHE BUNDESPOST
•090

**Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung**

**Nachzusenden innerhalb des Bundesgebietes!**

An
Herrn
Roland M a a ß

Gesch.-Nr. 15 Cs 76/61 H

in Ladenburg

Post Scheffelstr.9

Zugestellt am 27.2.61

**Geschäftsstelle des Amtsgerichts SG 15**

Geschäfts-Nr. 15 Cs 76/61 H

Bitte bei allen Schreiben angeben!

**Mannheim,** den 7.2.61

Fernspr.-Nr. 58111

An

Herrn

Roland M a a ß

Ladenburg

Scheffelstr.9

**Bringen Sie diese Ladung bitte mit**

**Ladung**

In der **Strafsache** gegen Roland Maaß

wegen vors.Körperverl.

werden Sie zur **Hauptverhandlung** auf

Dienstag,den 7. März 1961, nachm. 16.oo Uhr

vor das **Amtsgericht - ~~Schöffengericht~~ Jugend- - Mannheim,** Amtsgerichtsgebäude — Schloß 2. Stock, Zimmer Nr. 230 – Saal 4 – ~~Schöffensaal~~ – geladen.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen.

~~Der Beschluß~~ Strafbefehlsabschrift ~~über die Eröffnung des Hauptverfahrens~~ liegt bei.

Zu der Verhandlung werden ~~außer den in der Anklageschrift genannten Zeugen~~ ~~und Sachverständigen~~ geladen:

als Zeugen: wie im Strafbefehl Ziff.1 - 5

AMTSGERICHT MANNHEIM

(Schlindwein)

Just.Insp.

**Best.-Nr. 314** (z. D. m. 316)

(StP. 20) Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung (§ 216 StPO.)

(6a, A5, 3.60, 2000, Z)

Abschrift

**Amtsgericht Mannheim**
Abteilung SG. 15

**Mannheim,** den 6.2.61
Schloß, westl. Flügel. Fernspr. 58 111 — Staatszentrale —

**Aktenzeichen:**
15 Cs 76/61 H

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

In der Strafsache
gegen
Roland M a a ß aus Ladenburg

wegen vors.Körperverl.

Der Genannte wird beschuldigt, er habe
z.Zt. der Tat 18 Jahre alt
am 15.1.61 gegen o1.5o Uhr in der Bahnhofsstraße in Ladenburg dem Helmut Kraft, der der vom Beschuldigten belästigten Martha Barnitzke zu Hilfe kommen wollte, mehrere Male ins Gesicht geboxt, so daß dieser einen Bluterguss am linken Aug und Verletzungen an Nase und Lippen davontrug. Durch die Schläge ins Gesicht sei ferner die Brille des Verletzten zerschlagen worden.

Er habe somit
als Heranwachsender
einen anderen vorsätzlich und widerrechtlich körperlich misshandelt,
und in Tateinheit hiermit
eine fremde Sache vorsätzlich zerstört.
Vergehen, strafbar nach §§ 223, 3o3, 61, 73 StGB., §§ 1, 1o5 ff JGG

Zeugen:

1. Martha Barnitzke, Ladenburg, Feuerleitergasse 1
2. Helmut Kraft, Mhm.-Seckenheim, Hauptstr.2o7
3. Gertraut Uher, Ladenburg, Scheffelstr.9
4. Hannelore Uher, ebenda
5. POM.Schäfer, Lapo.Abt.Ladenburg

gez. Dr.Schäfer

Fingerabdrücke
Endresp.

Bruchsal
Jugendarrestanstalt

Amtsgericht — i —
mindestens 6 - 8 Wochen Bruchsal vollstreckt

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Mannheim

Mannheim, den 2. Febr. 1961.

- 11 s 465 /61 -

Anzeige gegen

Roland Maaß, geb. 27.7.1942, wohnh. in Ladenburg, Scheffelstr. 9,
wegen Körperverl.

Gegen den Obengenannten habe ich heute beim Amtsgericht-Jugendgericht Mannheim Strafbefehl beantragt.

Gez. Otto, St.A.

Begl.:

Just.Angest.

Frau
Emma Paul
Ladenburg

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM LANDGERICHT MANNHEIM

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Mannheim.

Mannheim, den 26. Januar 1961.

Aktenzeichen:
- 11 Js 465/61 -

Anzeige gegen

Roland M a a ß, geb. 26.7.1942,
wohnhaft in Ladenburg, Scheffelstr.9,
wegen Beleidigung u.a.

Gegen d.Obengenannte(n) habe ich heute ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Herrn
Friedrich Paul
Ladenburg

Gez. Dr.Just-Dahlmann, St.A.
Beglaubigt:

Justiz- angest.

DER LANDGERICHT MANNHEIM

**ERICH LAPP**
Rechtsanwalt
**Mannheim-Seckenheim**
Maxauerstr. 35 · Telefon 8 60 41

MANNHEIM-SECKENHEIM (17a) 27.1.61

DEUTSCHE BUNDESPOST 020

Herrn

Roland M a a s

L a d e n b u r g / Neckar

Scheffelstraße 9

b/Paul

# RECHTSANWALT ERICH LAPP

zugelassen bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg und beim Oberlandesgericht Karlsruhe

Abs.: Rechtsanwalt Lapp, Mannheim-Seckenheim

**Bank**: Spar- und Kreditbank Seckenheim
eGmbH. Mannheim-Seckenheim Nr. 1927
**Postscheck**: Karlsruhe 72336

**Mannheim-Seckenheim**, den 17.1.1961
Maxauer Straße 35 · Telefon 86041 3/Th

Herrn
Roland M a a s

L a d e n b u r g / Neckar
Scheffelstraße 9

Betr.: Körperverletzung gegenüber Herrn Helmut Kraft, Mannheim-Seckenheim, Hauptstr. 207

Sie haben am Sonntag den 15.1.1961 nachts 2 Uhr Herrn Helmut Kraft vorsätzlich angegriffen und körperlich verletzt, wodurch demselben außer sonstigem Schaden ein Betrag von DM 78,50 entstanden ist, und zwar für eine Brille lt. Voranschlag der Firma Friedrich Platz, Mannheim, U 1, 6. Ich fordere Sie hiermit auf, diesen Betrag bis spätestens 22.1.1961 an mich zu überweisen, andernfalls ich Klage gegen Sie erheben werde. Die Forderung meines Mandanten bezüglich Schmerzensgeld, Sachschaden etc. werde ich gesondert aufgeben.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt